

# **KOMMUNALES FÖRDERUNGSPROGRAMM DER GEMEINDE GROSSHABERSDORF ZUR DURCHFÜHRUNG PRIVATER FASSADENGESTALTUNGS- UND SANIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER SANIERUNG DES ORTSKERNS**

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des festgelegten Sanierungsgebietes im Ortskern der Gemeinde Großhabersdorf vom 08.11.2001 bildet das Fördergebiet dieses Programmes. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderungsprogrammes ist.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen im Ortskern.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Großhabersdorf unter Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Aufwendungen zur Sanierung und Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude. Dazu gehören Arbeiten an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen z.B. durch Begrünung und Entsiegelung einschl. Schaffung zusätzlicher Stellplätze.

Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu höchstens 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine schriftliche Stellungnahme des für die Ortskernsanierung zuständigen Planers.

Das Fassadenprogramm findet keine Anwendung, wenn eine Gesamtanierung des Gebäudes erforderlich wäre.

## § 4

### **Grundsätze und Beispiele der Förderung**

Die geplante Maßnahme muß sich besonders in folgenden Punkten an den Gestaltungszielen der Gemeinde Großhabersdorf orientieren:

- Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln auf Hauptgebäuden oder auch biberschwanz-ähnlichen Tonziegeln auf Nebengebäuden in einer Farbspanne von naturrot bis rotbraun sowie der mit der Dacheindeckung verbundenen Arbeiten (z.B. Dachrinnen, Lattung, etc.);
- Fassadengestaltung mit harmonischer Farbabstimmung mit Nachbargebäuden, d.h. Verzicht auf grelle Farbtöne;
- Ortsbild- und denkmalgerechte Sanierung von Fachwerk oder Natursteinfassaden;
- Energiesparende Bauweisen, d.h. im Einzelfall wärmedämmende Maßnahmen an Fassaden, soweit keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist;
- Fenster und Fensterläden: Hochformatige Fenster aus heimischem Holz, glasteilende Sprossen
- Hauseingänge: Türen und Tore in heimischem Holz;
- Hof Tore und Einfriedungen in heimischem Holz;
- Begrünung und Entsiegelung der Hofräume, Abflußbeiwert mind. 0,5
- Anlage von Vorgärten mit standortgerechter Bepflanzung (z.B. Hausbaum);
- Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen mit unversiegelter Oberfläche auf dem eigenen Grundstück mit kurzen Zufahrten.

## § 5

### **Förderung**

Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung als Gesamtmaßnahme nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert (unzulässige Doppelförderung).

Förderfähig sind die Kosten, die der Verbesserung des Erscheinungsbildes des Ortskernes von Großhabersdorf im Sinne von § 2 dienen.

Für die Finanzierung der Maßnahme gilt:

1. Bei Vergabe an Firmen:

Gefördert werden bis maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro. In begründeten Einzelfällen kann bei besonderem gestalterischen Mehraufwand in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken eine Erhöhung der Förderpauschale erfolgen.

2. Bei Eigenleistungen (kleinere Arbeiten):

Bei fachgerechter Durchführung der Arbeiten in Abstimmung mit dem Planungsbüro können Materialzuschüsse bis maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens aber 2 000,00 Euro, gegeben werden. Als Zuwendungsuntergrenze (Zuschuß) gelten 250.- Euro.

Die Gemeinde behält sich die Nichtauszahlung bzw. eine Rückforderung des Zuschusses vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung des Planungsbüros.

## § 6

### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Gemeinde Großhabersdorf.

## § 7

### **Verfahren**

Zuständig für die Bewilligung ist die Gemeinde Großhabersdorf. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Dem Antrag (Antragsformular) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1 000,
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
- Fotos,
- eine Kostenschätzung bzw. Angebote
- .....
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Gemeinde Großhabersdorf prüft einvernehmlich mit dem beauftragten Planungsbüro, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogrammes entsprechen. Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i.d.R. 6 Monate) ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000,00 Euro sind zwei, ansonsten drei Angebote entsprechender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Großhabersdorf zur Einsicht vorzulegen. In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

## § 8

### Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt bis zur Beendigung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Sanierungsgebiet Ortskern Großhabersdorf“.

Großhabersdorf, 20.02.2002  
Gemeinde Großhabersdorf

Lang,  
1. Bürgermeister



*Abl. an SG III1 + III2 - ab 20.02.02,  
zum Akt*